

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für den Bereich Beistandschaften (51-00-21)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart Marktplatz 1 70173 Stuttgart

2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart Jugendamt Dienststelle Beistandschaften - 51-00-21 Wilhelmstraße 3 70182 Stuttgart

Telefon: 0711-216-55806

E-Mail: poststelle51BPV@stuttgart.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit Eberhardstraße 6A 70173 Stuttgart

Telefon: 0711 216-88387

E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Kindesunterhalt erhoben.

Sofern wir Ihre Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese, **nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich**, bei den folgenden Stellen:

- Behörden (z. B. Standesamt, Amt für öffentliche Ordnung)
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse)
- Arbeitgeber

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 1712 BGB und §§ 61 Absatz 2, 68 Absatz 1 und 2, 56 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) verarbeitet

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden, nur soweit im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich, weitergegeben an:

- den anderen Elternteil und/oder beauftragte Rechtsanwälte
- Gerichte, Gerichtsvollzieher, Arbeitgeber und andere Drittschuldner
- Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger (z. B. Jobcenter, Sozialamt, Familienkasse, Deutsche Rentenversicherung, Krankenkasse)
- Andere Jugendämter bei Zuständigkeitswechsel

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der empfohlenen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

- Bei gesetzlicher Vertretung im Rahmen einer Beistandschaft werden die Daten bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres des Kindes gespeichert, im Falle nicht festgestellter Vaterschaft oder Adoption bis zum 70. Lebensjahr.
- Daten aus Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden für 5 Jahre gespeichert.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem eine Beistandschaft bzw. eine Beratung endet.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

 Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon 0711 61 55 41-0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Falls Sie in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt, durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

9. Pflicht zur Angabe der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus § 1605 BGB. Sofern Sie die erforderlichen Daten nicht angeben,

- können diese bei Dritten erfragt werden, z. B. bei Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern.
- können Auskunfts- und Unterhaltsansprüche gerichtlich durchgesetzt werden.